

- (3) Die GES wird neue Geschäftsfelder nur nach vorheriger Abstimmung mit SWS annehmen. Gleiches gilt für den Abschluss von Verträgen, die für die GES Verpflichtungen nach sich ziehen, die einen Wert von EUR 20.000 überschreiten.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die GES verpflichtet sich, den für das Geschäftsjahr 2012 und alle folgenden Geschäftsjahre erwirtschafteten Gewinn an die SWS abzuführen. Abzuführen ist vorbehaltlich des Absatzes (2) der nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr (§ 301 AktG). Die Zahlungsverpflichtung ist zehn Tage nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung fällig.
- (2) Die GES kann mit Zustimmung der SWS Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Rücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der SWS aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB sowie die Abführung von Gewinnrücklagen oder Gewinnvorträgen, die vor Beginn dieses Vertrages entstanden sind, ist ausgeschlossen.
- (3) Die SWS kann eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit eine Vorabdividende gezahlt werden könnte.

§ 3 Verlustübernahme

Die SWS verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag gemäß den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 AktG auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß vorstehendem § 2 Abs. (2) S. 2 den Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer eingestellt worden sind. § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung. Der Anspruch auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages wird zum Stichtag des Jahresabschlusses fällig. Der Abrechnungsbetrag ist gemäß §§ 353, 352 Abs. 1 HGB zu verzinsen.

§ 4 Wirksamkeit und Dauer

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der SWS und der GES abgeschlossen. Er wird bezüglich § 1 mit Eintragung des Vertrages in das Handelsregister des Sitzes der GES wirksam und kommt im Übrigen erstmals für das Geschäftsjahr 2012 der GES zur Anwendung, sofern der Vertrag bis einschließlich dem letzten Tag dieses Geschäftsjahres in das Handelsregister eingetragen wird. Erfolgt die Eintragung im Zeitraum zwischen dem 03.09.2012 (Eintragung der GES in das Handelsregister) und dem 31.12.2012 ist der Vertrag – mit Ausnahme des Weisungsrechtes nach § 1 – rückwirkend ab dem 03.09.2012 anzuwenden, soweit nach steuerlichen Vorschriften eine Rückwirkung möglich ist. Sollte sich die Eintragung dieses Vertrages über den 31.12.2012 hinaus verzögern, kommt dieser Vertrag erstmals – soweit steuerlich möglich rückwirkend – für das Geschäftsjahr der GES zur Anwendung, in dem der Vertrag in das Handelsregister am Sitz der GES eingetragen wird.
- (2) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung und zum Verlustausgleich gilt erstmals für den ganzen Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres der GES, in dem dieser Vertrag wirksam wird.
- (3) Der Vertrag kann von jeder der vertragsschließenden Parteien zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der GES, frühestens jedoch mit Ablauf von fünf Zeitjahren, gerechnet ab dem

03.09.2012, jedoch nicht früher als fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Wirtschaftsjahres der GES, in dem der Vertrag gemäß § 4 Abs. (1) wirksam wird (voraussichtlich der 31.12.2017) schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich nach Ablauf der Fünfjahresfrist um jeweils ein Kalenderjahr.

- (4) Die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Stimmenmehrheit vermittelnde Anteile an der GES von der SWS veräußert oder eingebracht werden sowie bei Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der SWS und/oder der GES. Die SWS ist im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der GES, die bis zur Beendigung des Vertrages entstanden sind, verpflichtet. Liegt der Übertragungs-, Verschmelzungs-, Spaltungs- oder Liquidationsstichtag vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages, so endet die Pflicht zur Verlustübernahme mit dem jeweiligen Stichtag. Das vorstehende gilt entsprechend für den Anspruch der SWS auf den abzuführenden Gewinn.
- (5) Die in § 1 geregelte Unterstellung unter die Leitung der SWS (Organschaftsvertrag) kann nach Maßgabe der in § 4 Abs. (3) geregelten Frist isoliert gekündigt werden. Die Mindestlaufzeit von fünf Jahren gilt insoweit nicht. Die isolierte Kündigung des Organschaftsvertrages hat keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen (Ergebnisabführungsvertrag).
- (6) Wenn der Vertrag endet, hat die SWS den Gläubigern der GES entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 5 Versicherung

Die SWS wird im eigenen Namen und auf eigene Rechnung für die im Rahmen dieses Vertrages anfallenden Tätigkeiten und Schadensfälle eine entsprechende Versicherung abschließen, sofern nicht beide Vertragspartner einvernehmlich auf diese Verpflichtung verzichten.

§ 6 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken werden die Parteien diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftiger Weise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Schwerin,

Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS)

Gesellschaft für erneuerbare Energien
Schwerin mbH

Dr. Wolf

Beneke